

Hochschulstrasse 17  
Postfach  
3001 Bern  
Telefon +41 31 635 48 09  
Fax +41 31 634 50 54  
obergericht-straf.bern@justice.be.ch  
www.justice.be.ch/obergericht

## **Beschluss**

---

BK 20 252

Bern, 1. Juli 2020

Besetzung

Oberrichter J. Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid, Oberrichter  
Gerber  
Gerichtsschreiberin Lustenberger

Verfahrensbeteiligte

**A.**\_\_\_\_\_

Beschuldigter/Beschwerdeführer



**Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern**, Nordring 8,  
Postfach, 3001 Bern

Gegenstand

Rückzug der Einsprache

Strafverfahren wegen Missbrauchs von Ausweisen und Schildern

Beschwerde gegen Verfügung des Regionalgerichts Bern-  
Mittelland, Einzelgericht, vom 11. Juni 2020 (PEN 20 219)

## Erwägungen:

1. Mit Strafbefehl vom 27. Mai 2019 wurde A. \_\_\_\_\_ wegen Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz durch Missbrauch von Ausweisen und Kontrollschildern (Nichtabgabe von Ausweisen und Kontrollschildern trotz behördlicher Aufforderung) zu einer bedingten Geldstrafe sowie einer Verbindungsbusse verurteilt. Am 9. Juni 2019 erhob A. \_\_\_\_\_ Einsprache gegen den Strafbefehl. Die zuständige Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) hielt mit Verfügung vom 16. März 2020 am Strafbefehl fest und überwies die Akten zur Durchführung des Hauptverfahrens an das Regionalgericht Bern-Mittelland (nachfolgend: Regionalgericht). An der Hauptverhandlung vom 11. Juni 2020 zog A. \_\_\_\_\_ seine Einsprache zurück. Daraufhin verfügte das Regionalgericht, der Strafbefehl sei infolge Rückzugs der Einsprache in Rechtskraft erwachsen. Gegen diese Verfügung erhob A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 20. Juni 2020 Beschwerde.
2. Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer in Strafsachen ergibt sich aus Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts (OrR OG; BSG 162.11). Die Eintretensvoraussetzungen sind grundsätzlich erfüllt. Die Beschwerde ist jedoch, wie nachfolgend aufgezeigt, offensichtlich unbegründet, weshalb in Anwendung von Art. 390 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet wird.
3. Zur Begründung seiner Beschwerde führt der Beschwerdeführer aus, der Strafbefehl beruhe auf der «Annahme Nichtabgabe von Ausweisen und Kontrollschildern zum 19.03.2019». Die Versicherung habe aber die fälligen Beträge am 12.03.2019 von ihm durch Banküberweisung erhalten.
4. Damit verkennt der Beschwerdeführer, dass er die Einsprache gegen den Strafbefehl anlässlich der Hauptverhandlung vom 11. Juni 2020 zurückgezogen hat. Er war vom Gerichtspräsidenten vorher über die entsprechende Möglichkeit und die rechtliche Ausgangslage aufgeklärt worden. Gründe, weshalb der Rückzug der Einsprache unwirksam sein soll, etwa weil er einem Irrtum unterlegen sei, macht der Beschwerdeführer keine geltend. Der Rückzug der Einsprache ist somit endgültig erfolgt und das Regionalgericht hat zu Recht die Rechtskraft des Strafbefehls verfügt. Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und wird abgewiesen.
5. Gestützt auf Art. 428 Abs. 1 StPO wird der unterliegende Beschwerdeführer für die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 300.00, kostenpflichtig.

### **Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 300.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Zu eröffnen:
  - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer (per Einschreiben)
  - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier, unter Beilage einer Kopie der Beschwerde)
  - dem Regionalgericht Bern-Mittelland, Gerichtspräsident B.\_\_\_\_\_ (per Kurier, mit den Akten)

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwältin C.\_\_\_\_\_ (per Kurier, unter Beilage einer Kopie der Beschwerde)

Bern, 1. Juli 2020

Im Namen der Beschwerdekammer  
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter J. Bähler

Die Gerichtsschreiberin:

Lustenberger

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.